

Statuten

Statutenrevision 2 vom 21.03.2014

Art. 10: Finanzmittel und Aufwand, einstimmiger Genehmigung (39 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen) an der ordentlichen Generalversammlung von NELU am 21.03.2019.

Der Präsident: Raymond Studer, Ein Vizepräsident: Pirmin Jung

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen NEUE ENERGIE LUZERN (Abkürzung: NELU), eine Partnerorganisation der AEE SUISSE Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN

NEUE ENERGIE LUZERN bezweckt:

Die NELU nimmt Einfluss auf die öffentliche Meinung / Politischen Prozesse und zeigt anhand von konkreten Projekten (starker Praxisbezug) wie die Energieversorgung heute auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz umgestellt werden kann. Die NELU vermittelt Entscheidungsträgern auf der Basis der Grundlagen der AEE SUISSE das notwendige Wissen über Potentiale, Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Die NELU regt an zum Mitdenken, Mitreden und Handeln. Die NELU stärkt die Gewissheit in Wirtschaft und Gesellschaft, dass sich die Energiewende umsetzen lässt und jeder dazu seinen Beitrag leisten kann (Wissen, Einstellung und Verhalten).

NEUE ENERGIE LUZERN kann Aufgaben gemäss geltendem Recht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übernehmen.

Art. 3: Mitgliedschaft, Aufnahme, Stimmrechte, Mitgliederbeiträge

Die Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN besteht aus natürlichen und juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Ziele gemäss Art. 2 verfolgen.

Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Zielsetzungen der NEUE ENERGIE LUZERN grundsätzlich unterstützen, können mit Zustimmung des Vorstandes den Status eines Beobachters ohne Stimmrecht einnehmen.

Gönner und Sponsoren können ein Dienstleistungspaket erwerben und haben kein Stimmrecht.

Mitglieder und Beobachter werden mit dem absoluten Mehr des Vorstandes aufgenommen.

Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme, Beobachter haben keine Stimme.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied, den Entscheidungen, Satzungen und Reglementen der NEUE ENERGIE LUZERN und ihrer Organe nicht zuwiderzuhandeln.

Die Mitgliederbeiträge werden in einem Reglement festgelegt, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 4: Austritt und Ausschluss

Unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann jedes Mitglied per Ende Kalenderjahr aus dem Verein NEUE ENERGIE LUZERN austreten. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft.

Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags kann der Ausschluss mit 2/3 aller Vorstandsstimmen der NEUE ENERGIE LUZERN ausgesprochen werden. Vorbehalten bleibt ein Rekurs mit aufschiebender Wirkung an die Generalversammlung der NEUE ENERGIE LUZERN. Diese entscheidet endgültig.

Art. 5: Verbandsorganisation

Die Organe der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 6: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

2. Die ordentliche GV findet jährlich statt und hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten sowie des Beitragsreglements;
- b) Festsetzung und Änderung der Strategie der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN;
- c) Wahl des Präsidiums, Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms;
- e) Entlastung der Organe, wobei Vorstandsmitglieder hier über kein Stimmrecht verfügen;
- f) Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Der Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 3 Monate im Voraus mitgeteilt. Ort und Traktandenliste mit Geschäftsbericht und den notwendigen Unterlagen sind den Mitgliedern 30 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich mitzuteilen. Die Nachlieferung einzelner Unterlagen ist bis 10 Tage vor der ordentlichen GV zulässig.

Anträge zuhanden der ordentlichen GV müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der ordentlichen GV eingereicht werden, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen. Die ordentliche GV wird jeweils in der ersten Jahreshälfte durchgeführt.

An der ordentlichen GV darf nur über traktandierete Geschäfte Beschluss gefasst werden.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich darum ersuchen.

Spätestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung muss der Vorstand allen Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ausserordentlichen GV bekanntgeben.

Art. 7: Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand wird durch die GV auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

2. Der/die Präsident/in wird von der GV separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und ExpertInnen beiziehen.

3. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen dem Erreichen des Zwecks der NEUE ENERGIE LUZERN förderlich sind.

Er verabschiedet zu Handen der GV das Tätigkeitsprogramm sowie den finanziellen und personellen Rahmen.

Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Verabschiedung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms zuhanden der GV, Vorbereitung der GV und deren Geschäfte sowie Bestimmung der Zeichnungsberechtigung, Ausführung der GV-Beschlüsse, und sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten. Er unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Überwachung der Geschäftsführung
- b) Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der GV.
- c) Wahl der Geschäftsführung und Anstellung des Personals der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN, Wahl der notwendigen Ausschüsse und Kommissionen für die Durchführung verschiedener Aktionen und Veranstaltungen. Erlass der entsprechenden Pflichtenhefte.
- d) Vertretung der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN gegen aussen im Rahmen der Statuten und in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- e) Aufnahme von Neumitgliedern.
- f) Vergabe von Expertenaufträgen
- g) Verabschiedung von Reglementen (Arbeit, Unterschriften, etc.)
- h) Abstimmungsempfehlungen zu Sachthemen
- i) Entscheidungen in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

4. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Weg Beschlüsse fassen.

Art. 8: Geschäftsführung

Die operativen Geschäfte der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN (Tagesgeschäft) werden von der Geschäftsführung geleitet. Der Vorstand wählt eine/n Geschäftsführer/in.

Die Geschäftsführung bereitet die dem Vorstand zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in einem durch den Vorstand erlassenen Organisationsreglement (Pflichtenheft) festgelegt.

Art. 9: Revisoren/Revisorinnen

Als Revisionsstelle wählt die GV zwei natürliche Personen oder eine Revisionsgesellschaft.

Die Revisionsstelle wird für eine jeweils einjährige Amtsdauer gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Für die Revision gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 728 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhanden der GV.

Art. 10: Finanzmittel und Aufwand, Verzicht auf Gewinnstreben

Die Finanzierung der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN erfolgt durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Projektbeiträge
- c) Mandate und Dienstleistungen;
- d) allgemeine Zuwendungen und weitere Einnahmen;
- e) Vermögenserträge, Spenden usw.

Der Verein ist nicht gewinnstreben und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung allfälliger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Entschädigungen und Spesen werden im Spesenreglement geregelt. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Vorstandsarbeit keine Entschädigung. Arbeiten der Geschäftsführung, Projektbezogene Arbeit oder die Mitarbeit in Arbeitsgruppen wird für Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder und externe Personen im Rahmen des Budgets mit einer Pauschalentschädigung oder nach einem im Spesenreglement festgelegten Stundenansatz entschädigt.

Art. 11: Haftung und Geschäftsjahr

Jede persönliche Haftung ist, ausser im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN.

Das Geschäftsjahr der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 12: Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Vorstand und Kommissionen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das relative Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los nach dem zweiten Wahlgang.

Art. 13: Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN führen der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien kollektiv. Der Vorstand bezeichnet in schriftlicher Form die weiteren Unterschriftsberechtigten.

Art. 14: Schlussbestimmung und Auflösung

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschliesst die GV mit 2/3 der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern von der GV keine andere Person damit beauftragt wird. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Institutionen in Frage kommen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die GV unter Berücksichtigung des Zweckartikels des Vereins.

Art. 15: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung am 27. März in Beromünster angenommen worden und treten unmittelbar in Kraft.

Der Tagespräsident:

Markus Portmann

Die Protokollführerin

Livia Herzog